

### III.

## Protestation der Grafen Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck vom 1. Juni 1847.

---

Wir Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, Grafen von Bentinck erklären hiermit: daß wir uns seiner Zeit jeder Theilnahme an dem von unserm Vater, dem Grafen Johann Karl von Bentinck gegen unsern Oheim den leztregierenden Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck im Jahre 1829 anhängig gemachten Prozeß über die Successionsunfähigkeit der legitimirten Söhne desselben, des faktischen Besitzers von Kniphausen und seiner Brüder, enthalten, und uns gegen dessen Folgen verwahrt haben; daß wir eben so wenig an dem, von unserem älteren Bruder, dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck gegen den faktischen Besitzer von Kniphausen, Barel u. s. w. bei dem Großherzoglich Oldenburgischen Oberappellationsgericht anhängig gemachten und gegenwärtig bei der Rechtsfakultät zu Gießen zum Spruche liegenden Erbfolgeprozeß einen Antheil genommen haben; daß wir vielmehr, in so fern als unser Bruder Graf Wilhelm Friedrich Christian ohne Nothwendigkeit die ungünstigere Rolle des Klägers in einem Civilprozeße, in so fern als nicht die Sicherung einer legitimen Regierung jedem Streite über die Succession selbst voranging, in so fern als nicht vor der Einlassung auf die Successionsache die Präjudizialfrage des hohen Adels bei hoher Bundesversammlung zur Erledigung gebracht wurde, in so fern endlich als nach dem Berliner Abkommen vom Jahre 1825 dem Oldenburgischen Oberappellationsgerichte überall nur in Privatstreitigkeiten unserer Familie, in denen zur Zeit des Reichs, die Reichsgerichte kompetent gewesen sein würden, eine Kompetenz zustehen konnte,

in der Einleitung jenes Processes eine auch die Agnaten gefährdende Nachgiebigkeit und Versäumniß erkennen; daß wir nach dem, unseren hohen Adel anerkennenden Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 die Ansprüche des faktischen Besitzers von Kniphausen an unsere angestammten Lande und Herrschaften, unsern Gräflichen Namen, Titel und Wappen, wegen dessen unstreitig notorischer Unebenbürtigkeit und vorehelicher Geburt nach Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation als offenbar unzuständig und erledigt betrachten müssen. Wir verwahren uns daher für uns und unsere Nachkommen gegen alle, aus jenem Successionsstreit für unsere agnativen Rechte erwachsenen oder noch erwachsenden Folgen, insbesondere gegen die prozessualische Verhandlung über die Nachfolge in ein mit Landeshoheit regiertes deutsches Bundesgebiet vor einem Civilgericht, gegen die Kompetenz des Oldenburgischen Oberappellationsgerichts und deutscher Rechtsfakultäten in jenem Erbfolgestreit, gegen die, wenn auch nur temporäre Ueberlassung der Regierung von Kniphausen an ein nicht qualifizirtes Individuum, gegen die Uebernahme der ungünstigen Stellung des Klägers von Seiten unseres älteren Bruders in dem erwähnten Successionsprozeß; wir verwahren uns gegen die in unseren Herrschaften widerrechtlich eingeführte und zugelassene Usurpation, gegen die unberechtigte Führung unseres Gräflichen Namens, Titels und Wappens von Seiten jener notorisch unebenbürtigen und vorehelichen Descendenz des letztregierenden Grafen Bentinck, und behalten uns für uns und unsere Nachkommen die durch keinen Verzicht beschränkte, nie und in keiner Weise aufgegeben oder von Handlungen Dritter abhängig gemachte Geltendmachung und Verfolgung unserer agnativen und politischen Rechte, wie sie uns jener Usurpation gegenüber nach Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation, nach dem Berliner Abkommen und nach der Garantie hoher Deutscher Bundesversammlung zustehen, jetzt und zukünftig, für uns und unsere Nachkommen ausdrücklich vor.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1847.

Für mich und meinen jüngeren Bruder den Grafen  
**Heinrich Johann Wilhelm Bentinck,**  
Reichsgraf Karl Anton Ferdinand Bentinck.